

Freiwillige Feuerwehr Kritzmow-Schwaß

Dienstanweisung

Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzmow

§ 1

Fahrberechtigung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Kritzmow-Schwaß der Gemeinde Kritzmow besitzt die in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge, welche ausschließlich unter den dort genannten Voraussetzungen geführt werden dürfen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.
- 2) Alle Fahrberechtigten haben nachweislich mindestens einmal jährlich an einer Fahrerbelehrung der Feuerwehr teilzunehmen.

§ 2

Wartung der Fahrzeuge

- 1) Die Wartung und Pflege der Fahrzeuge erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers. Die nach den Herstellerangaben durchzuführenden Prüfungen sind in dem Fahrtenbuch zu vermerken.
- 2) Festgestellte Mängel sind sofort dem Gerätewart und der Gemeindewehrführung¹ zu melden.

§ 3

Einsatzfahrten

- 1) Die Fahrzeuge müssen stets einsatzbereit sein. Sie sind nach jedem Einsatz und nach jeder Übung einsatzbereit an den für sie bestimmten Ort zu bringen und in einem angemessenen Zeitraum zu säubern.
- 2) Mängel sind sofort der Gemeindewehrführung zu melden.

§ 4

Sonstige Fahrten

- 1) Der Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Dienstes (z.B. Wettkampffahrten, Besuch von Partnerfeuerwehren) ist nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung/ des Bürgermeisters gestattet.
- 2) Erforderliche Dienstfahrten innerhalb des Gemeinde- und Amtsgebietes sowie des Landkreises Rostocks sind im Benehmen mit dem Träger generell angeordnet. Die Kontrolle obliegt der Gemeindewehrführung.
- 3) Mängel sind sofort der Gemeindewehrführung zu melden.

¹ Gemeindewehrführung: Wehrführer, Ortswehrführer und deren Stellvertreter

**§ 5
sonstiges**

- 1) Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen untersagt.
- 2) Das Führen von Fahrzeugen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt am _____ in Kraft.

Kritzmow, den _____

Bürgermeister Leif Kaiser

Gemeindeführer Rainer Fricke

Verteiler
je Ortswehrführung
Amtsverwaltung

Anlage zur Dienstanweisung über das Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzmow

Fahrzeug	amtl. Kennzeichen	Voraussetzung zum Führen der Fahrzeuge
LF 20 Löschgruppenfahrzeug	LRO – M 889	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens mit der Führerscheinklasse „C“; in Verbindung mit einem Anhänger mindestens mit der Führerscheinklasse „CE“ - Vollendung des 21. Lebensjahres - 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis (grundsätzlich keine Fahrerlaubnis auf Probe) - nachweisliche Einführung in das Fahrzeug
TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	DBR – 2097	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens mit der Führerscheinklasse „C“; in Verbindung mit einem Anhänger mindestens mit der Führerscheinklasse „CE“ - Vollendung des 21. Lebensjahres - 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis (grundsätzlich keine Fahrerlaubnis auf Probe) - nachweisliche Einführung in das Fahrzeug
MTW Mannschaftstransportwagen	ROS – FF 112	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens mit der Führerscheinklasse „B“; in Verbindung mit dem Anhänger LRO – FF 11 mit der Führerscheinklasse „BE“ oder vergleichbar - Vollendung des 18. Lebensjahres - 2 Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis (grundsätzlich keine Fahrerlaubnis auf Probe) - nachweisliche Einführung in das Fahrzeug
MTW Mannschaftstransportwagen	ROS-FF 603	

Anhänger	amtl. Kennzeichen	
Schlauchwagen	LRO – E 871	
offener Kasten	LRO – FF 11	

